

**Komitat Veszprém  
Regierungsamt**

**Bezirksamt Balatonfüred**

**Aktenzeichen:** VE-09B/HAT/00090-3/2015. **Betreff:** Bewilligung der Errichtung des Tierheimes des Vereins Hundehilfe Nordbalaton

**Sachbearbeiter:** Gábor Farkas

**Telefon:** 87/581-606

Das Bezirksamt Balatonfüred vom Regierungsamt des Komitats V. (nachstehend: Bezirksamt) hat in Sachen Gesuch betreffs Bewilligung der Errichtung eines Tierheimes seitens des Vereins HHNB den nachstehenden

**Beschluss**

gefasst:

Das Bezirksamt bewilligt die Errichtung eines Tierheimes seitens des Vereins Hundehilfe Nordbalaton (mit Sitz in Veszprémfajs, Fő u. 27. vertreten durch Frau I. W., nachstehend die Gesuchstellerin) auf dem Gelände Kat.Nr. 087 in 8230 B.f. (nachstehend: Sitz) und registriert ferner die Gesuchstellerin mit den folgenden Daten:

- 1./ Name des Dienstleisters: Hundehilfe Nordbalaton
- 2./ Sitz des Dienstleisters: 8248 Veszprémfajs, Fő u. 27.
- 3./ Benennung der bewilligten Dienstleistungstätigkeit:: Tierheim
- 4./ Bewilligungsnummer: VE-09B/HAT/00090-3/2015
- 5./ Sitz der bewilligten Dienstleistung:.8230 Balatonfüred, Kat.Nr. 087
- 6./ Dauer der Bewilligung: unbestimmt
- 7./ Registriernummer: ÁM/1/2015

Im Tierheim dürfen gleichzeitig 25 Hunde gehalten werden.

Ich mache die Gesuchstellerin darauf aufmerksam, dass

- der Bodenbelag des Tierheimes mit einem Material zu decken ist, welches leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, keine Risse aufweist, nicht wasserdurchlässig und rutschfest ist, ferner versehen mit einem Kanalisationsauge mit Geruchverschluss und Abwasserkanal. Die Tür- und Fensterrahmen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Seitenmauer und die Gitter sind aus abwaschbarem Material zu erstellen, welches sich leicht desinfizieren lässt.
- Im Tierheim muss auf je 20 Kennel ein Sonderkennel errichtet werden, um kranke oder krankheitsverdächtige Tiere observieren zu können. Im Krankheitsverdacht ist das Tier – unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen amtlichen Kreistierarztes – umgehend in den Sonderkennel zu versetzen.
- Das Tierheim muss über ein Hochdruck Wasch- und Desinfiziergerät verfügen.
- Für die Lagerung des Futters ist ein separater Raum zu errichten, der über leicht zu reinigende und desinfizierende, rissfreie, mit wasserdichtem Material bekleidete Seitenwände verfügt.
- In das Gelände darf nur dann ein fleischfressendes Tier hinein, wenn es mindestens

innert eines Jahres, aber minimal vor vierzehn Tagen gegen Tollwut schutzgeimpft wurde. Im Falle eines Tierheimes darf davon abgesehen werden, ein solches Tier ist aber während vierzehn Tagen in einem Quarantänekennel zu halten.

- Über die eingetroffenen Tiere ist Buch zu führen, welches den Namen und die Adresse des Besitzers, die Rasse sowie Art und Geschlecht, Alter, Farbe und allfällige Merkmale enthält, im Weiteren das Datum der Tollwut- und anderen Schutzimpfungen.
- In denselben Kenneln dürfen nur Tiere des gleichen Geschlechts unterbracht werden. Ausnahme stellen säugende Muttertiere mit ihren Jungen dar.
- Die Kennel sind täglich sauberzuhalten. Bevor ein neues Tier untergebracht wird, ist der ganze Kennel zu reinigen und mit einem gegen Tollwut wirksamen Desinfizierungsmittel zu behandeln. Auf dem Gelände ist jährlich eine umfassende Reinigung und Desinfizierung durchzuführen. Der entstandene Abfall ist nach Einsackung in Plastiksäcke durch Einlegung in einen Kadaverbrunnen oder mittels Verbrennung unschädlich zu machen.
- Über die auf dem Gelände durchgeführten tierärztlichen Tätigkeiten ist ein Arbeitsjournal zu führen. Einträge in das Journal darf nur der Tierarzt vornehmen; er hat sie mit seiner Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

Das Bezirksamt informiert die Direktion für Lebensmittel-Sicherheits und Tiergesundheit des Regierungsamtes des Komitats Veszprém, um das Tierheim zu registrieren.

Das Bezirksamt macht den Dienststeller darauf aufmerksam, dass er gemäss den Gesetzesrichtlinien der Datenlieferungspflicht untersteht.

Nachstehend die Stellungnahme Nr. VE-09/ÁÉH/00064-2/2015 des Tiergesundheits- und Lebensmittelkontrollamtes des Bezirksamtes des Regierungsamtes Komitat Veszprém:  
*„Auf Ersuchen Nr. VE-03B/HAT/00898-5/2014 des Bezirksamtes Balatonfüred des Regierungsamtes Komitat Veszprém i. S. Bewilligung der Errichtung eines Tierheimes mit Sitz auf Kat.Nr. 87/1 in Balatonfüred der HHNB (vertreten durch Frau geschäftsführende Direktorin Inga Wagner, 8248 Veszprémfajs, Fő ut 27) erteilt das Tiergesundheits- und Lebensmittelkontrollamt des Bezirksamtes des Regierungsamtes Komitat Veszprém seine Zustimmung ohne Auflage.“*

Das Bezirksamt macht die Gesuchstellerin darauf aufmerksam, dass die Tierschutzbehörde – unter Beteiligung der Fachbehörden – die Tätigkeit des Tierheimes kontinuierlich kontrolliert und alle fünf Jahre überprüft. Je nach Resultat der Überprüfung kann die Tierschutzbehörde die Schliessung des Tierheimes, oder im Falle von Unzulänglichkeiten, die eine sofortige Schliessung nicht begründen – unter Festlegung einer Frist – die Instandstellung der Unzulänglichkeiten anordnen.

Die Gebühr für das Verfahren für die Bewilligung der Errichtung des Tierheimes beträgt HUF 3.000.--, welche Summe durch die Gesuchstellerin bei der Eingabe des Gesuchs entrichtet wurde.

Gegen vorliegenden Beschluss kann, gerechnet ab dessen Mitteilung, beim Bezirksamt Balatonfüred des Regierungsamtes Komitat Veszprém (8230 Balatonfüred, Felső köz 2.), adressiert an das behördliche Hauptdepartement des Regierungsamtes Komitat Veszprém, Berufung eingelegt werden.

Die Gebühr des Berufungsverfahrens beläuft sich auf HUF 5.000.--, diese ist mit auf der Eingabe aufgeklebten Gebührenmarke zu entrichten.

Es besteht keine Möglichkeit, die Berufung auf dem elektronischen Weg einzureichen.

Die Behörde der zweiten Instanz überprüft den beklagten Entscheid sowie das ihm vorangehende Verfahren, wobei sie bei der Überprüfung nicht an den Inhalt des Berufungsschreibens gebunden ist. Sie kann den Entscheid gutheissen, ihn ändern oder für nichtig erklären.

### **Begründung:**

Die Gesuchstellerin hat am 3. Dezember 2014 beim Bezirksamt ein Gesuch für die Errichtung eines Tierheimes eingereicht. Da sie mit dem Gesuch die Beilagen gemäss den Bestimmungen laut Paragraph 12, Absatz (1)-(3) der gemeinsamen Verordnung 3/2001 (II.23) KöM-FVM-NKÖM-BM über das Betreiben und die Tätigkeit von Tierparks und Tierheimen nicht eingereicht hat, hat das Bezirksamt sie am 8. Dezember 2014 zur nachträglichen Einreichung aufgefordert.

Die Gesuchstellerin hat am 19. Dezember 2014 die obigen Mängel behoben und die gesetzmässigen, unten aufgeführten Beilagen eingereicht:

- den Namen, Adresse, Sitz, und Aufenthaltsort sowie Name und Adresse des Besitzers
- die Dokumente über den Namen, Adresse, Aufenthaltsort, akademischen Abschluss und Befähigung der verantwortlichen Person Dr. György Geiszt
- die Angabe des Geschäftssitzes;
- Die Erklärung des für die tiermedizinischen Leistungen zuständigen Tierarztes;
- Bestätigung über die Bereitstellung der finanziellen Deckung für den dauerhaften Betrieb und über deren Sicherung;
- das Geschäftsreglement des Tierheimes sowie den Auflösungsplan für dessen Beendigung;
- Die Erklärung von Dr György Geiszt über die Sicherstellung der tiermedizinischen Versorgung;
- Den Beschluss Nr. 8.Pk.60.131/2007/22/I. des Gerichtshofes Veszprém über das Inrechtskrafttreten der Eintragung der Gesuchstellerin ins gerichtliche Register am 30. Oktober 2014.

Das beigelegte Geschäftsreglement enthält:

- die in Rassen unterteilte Tierzahl die untergebracht werden kann sowie die Art und Weise der Unterbringung;
- die Aufnahmeordnung der eingetroffenen Tiere (Datenaufnahme, tierärztliche Untersuchung innerhalb von 24 Stunden, Verabreichung der allfälligen Schutzimpfungen, die Dauer der Quarantäne, die Zeitdauer und Art der Separierung der kranken Tiere);
- die regelmässige Buchführung über die im Tierheim lebenden Tiere;
- den Ablauf der Versorgung und Pflege der Tiere, im Falle des Tierheimes die Möglichkeit der Gesuchstellerin betreffend Kastrierung und der Euthanasie, das weitere Vorgehen mit den Kadavern verstorbener Tiere, die Art und Weise der Fütterung und Tränkung, die Möglichkeit der Sicherstellung des Bewegungsanspruches, die minimal täglich einmalige Kontrolle, die Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung, die Art von Materialien, Mittel der Reinigung und Desinfizierung der Aufenthaltsortes und deren Registrierung;
- Die Art und Weise der Suche nach neuen Tierhaltern (im Falle von Tierheim), die

Methode der definitiven Übergabe und deren Kontrolle;

- Den Ablauf der Behandlung und Unschädlichmachung der anfallenden Tierkadaver, des tierischen Abfalls und -Schmutzes.

Ein Bestandteil des Gesuches war die am 4. August 2009 zwischen der HHNB und der PROBIO Balatonfüred Kommunaler Zrt. abgeschlossene Vermietungsvereinbarung (nachstehend: Vereinbarung) sowie deren Abänderungsvereinbarung vom 23. Februar 2010 (nachstehend: Vereinbarungsmodifikation).

Laut Vereinbarung überliess die PROBIO Zrt der Hundehilfe Nordbalaton zur vorübergehenden gebührenfreien Verwendung das im Besitze der Selbstverwaltung Balatonfüred befindliche Grundstück unter Kat.Nr. 087 ausserorts zwecks eines Tierheimes.

Auf Aufruf des Bezirksamts hat im Laufe des Verfahrens die PROBIO Balatonfüred Kommunaler Zrt. die folgende Erklärung abgegeben:

- Wir haben am 4. August 2009 mit der HHNB eine unbefristete Vereinbarung abgeschlossen bezüglich des vorübergehenden Gebrauchs der 1500 m2 grossen Fläche auf der Liegenschaft Kat.Nr. 087 zwecks Tierheim.
- Am 23. Februar 2010 haben wir die Vereinbarung dahingehend abgeändert, dass das vermietete Areal einen Teil des „Hundefängergeländes“ bildet, und als Teil des Hundefängergeländes zwecks der Verwendung für die Unterbringung und Pflege von länger als 14 Tage gehaltenen Hunde ausschliesslich auf dem Hundefängergelände.
- Die betreffende Verabreichung ist auch gegenwärtig in Geltung.
- Der zur Verwendung überlassene Teil des Areals von 1500 m2 befindet sich auf der Liegenschaft Kat. Nr. 087; das betreffende Teilstück hat keine eigene Katasternummer.
- Bezüglich der Bewilligung haben wir keine Anmerkung oder Einwendung.“

Das Tiergesundheits- und Lebensmittelkontrollamt des Bezirksamtes des Regierungsamtes Komitat Veszprém – als Fachbehörde – hat im Laufe der am 12. Januar 2015. stattgefundenen Vorortbegehung festgestellt, dass das Tierheim den geltenden Vorschriften der Lebensmittelkette-Sicherheit und Tiergesundheit entspricht.

Laut Paragraph 41 Gesetz XXVIII. Jahrgang 1998 über den Schutz und Schonung der Tiere:

„(1) Die Tierschutzbehörde bewilligt die Errichtung der Tierpension und Tierheimes (nachstehend zusammen: Tierheim). Gleichzeitig mit der Erteilung der Bewilligung nimmt die Tierschutzbehörde den Dienststeller ins Register auf.

(2) Die gemäss Absatz (1) lautende Bewilligung ist nur dann gewährleistet, wenn

- a) die in der Rechtsvorschrift festgelegten Tierhalte-Bedingungen auf Dauer und kontinuierlich gegeben sind;*
- b) die regelmässige tierärztliche Versorgung gewährleistet ist;*
- c) der Tierheimbetrieb die öffentliche Ruhe nicht verletzt;*
- d) der Leiter des Tierheimes oder die im Absatz (3) Betriebsreglement bezeichnete verantwortliche Person über eine fachliche Befähigung verfügt;*

(3) Dem Gesuch zur Errichtung des Tierheimes ist – nebst den in separater Rechtsvorschrift bezeichneten Unterlagen – das Betriebsreglement des Tierheimes beizulegen.

(4) Nebst den Kriterien in Absatz (2) darf das Tierheim nur dann errichtet und aufrechterhalten werden, wenn die finanzielle Grundlage für den dauerhaften Betrieb gewährleistet ist“.

Die Absätze (1)-(3), § 12 der gemeinsamen Verordnung KöM-FVM-NKÖM-BM (23.II.) 3/2001 über die ausführliche Regelung der Errichtung, Betriebs und Aufrechterhaltung von Tierparks und Tierheimen regeln die inhaltlichen Elemente des Betriebsreglements-gesuchs sowie die Bestimmungen für die Beilagen des Gesuchs.

Im Verfahren stellte das Bezirksamt fest, dass die Gesuchstellerin den Rechtsvorschriften betr. Errichtung und Aufrechterhaltung eines Tierheimes entspricht, und ihrem Gesuch die erforderlichen Beilagen vorhanden waren.

Die Halte-Konditionen der im Tierheim untergebrachten Tiere sind in der Verordnung FM (V.28.) 41/1997 über den Erlass vom Tiergesundheitsreglement (nachstehend: Tiergesundheitsreglement) in §§192-194 enthalten.

Das Bezirksamt hat seinen Entscheid unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Richtlinien laut der erwähnten Rechtsbestimmungen getroffen.

Das Amt hat die Gesuchstellerin als die Dienststellerin für den Betrieb des Tierheimes aufgrund der Absätze (1) und (2) § 26, Gesetz LXXVI. Jahrgang 2009 über die generellen Regeln des Beginns und Fortführung der Dienstleistung registriert.

Die Kontaktierung des Lebensmittelkettensicherheits- und Tiergesundheitskontrollamtes des Regierungsamtes Komitat Veszprém erfolgte zwecks Registrierung des Dienststellers gemäss Absatz (5) § 2. der Regierungsverordnung (XII.23.) 334/2006 über die Bestimmung der Tierschutzbehörde.

Die Information über die Datenlieferungsverpflichtung beruht sich auf Absatz (4), § 12 der gemeinsamen Verordnung KöM-FVM-NKÖM-BM (23.II.) 3/2001 über die ausführliche Regelung der Errichtung, Betriebs und Aufrechterhaltung von Tierparks und Tierheimen.

Die Information über die Kontrolle und Überprüfung des Tierheimbetriebes beruht auf Absatz (5), § 12 der gemeinsamen Verordnung KöM-FVM-NKÖM-BM (23.II.) 3/2001 über die ausführliche Regelung der Errichtung, Betrieb und Aufrechterhaltung von Tierparks und Tierheimen.

Die Information über die Berufung gegen vorliegenden Beschlusses beruht auf Absatz (1), § 98 der allgemeinen Regelung der Verwaltungsverfahren CXL. Jahrgang 2004. (nachfolgend: Ket) und die Information über den Rechtsmittelverfahren beruht auf Absatz (3), § 104 und Absatz (1). § 105. des Kets.

Der Betrag der auf die Berufung zu entrichtenden Gebühren richtet sich nach der Bestimmung Abs. (2), § 29 Gesetz XCIII. Jahrgang 1990 über die Gebührenordnung.

Die Befugnis des Bezirksamtes richtet sich nach dem Absatz (5), § 2 der Regierungsverordnung 334/2006 (XII. 23) über die Zuständigkeit der Tierschutzbehörde, seine Zuständigkeit nach dem Absatz (1), § 1 der Regierungsverordnung 218/2012 (VIII: 13.) über Bezirks- (städtische) Ämter, bzw. Ziffer 18.3. Beilage Nummer 1.

Balatonfüred. 26. Januar 2015

Andáné Valente Mária  
Amtsvorsteherin i.V.